

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Stadtwerke Ingolstadt SWI (Netze GmbH, Energie GmbH, Beteiligungen GmbH, Freizeitanlagen GmbH, Reginova) für Lieferungen und Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - Stand 01.10.2005

1. Allgemeines

- 1.1 Die Einkaufsbedingungen der SWI gelten ausschließlich. Abweichende Bedingungen des Auftragnehmers, insbesondere entgegenstehende Verkaufs- oder Lieferbedingungen erkennen die SWI nicht an, es sei denn, die SWI hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Einkaufsbedingungen der SWI gelten auch dann, wenn die SWI in Kenntnis entgegenstehender oder von den Einkaufsbedingungen der SWI abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferungen des Auftragnehmers vorbehaltlos annehmen.
- 1.2 Bestellungen sind nur rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich getroffen werden. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.
- 1.3 Die vollständige Übertragung oder Untervergabe der bestellten Lieferungen und Leistungen an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung der SWI.
- 1.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Bestellung innerhalb einer Frist von 2 Wochen durch Rücksendung einer „Auftragsbestätigung“ zu bestätigen.

2. Lieferzeit/Vertragsstrafe

- 2.1 Die in der Bestellung angegebenen Vertragstermine sind bindend. Vorzeitige Lieferungen und Leistungen bedürfen der Zustimmung der SWI.
- 2.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die SWI unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die Vertragstermine nicht eingehalten werden können. Im Falle des Verzuges stehen den SWI die gesetzlichen Ansprüche zu. Eine besondere weitere Inverzugsetzung mit einer womöglichen Nachfristgewähr erfolgt nicht.
- 2.3 Werden die vereinbarten Vertragstermine aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, überschritten, sind die SWI berechtigt, pro angefangene Woche Verspätung eine Vertragsstrafe in Höhe von 1. v. H. des Auftragswertes zu verlangen. Die Gesamthöhe der Vertragsstrafe ist auf 5 % des Auftragswertes begrenzt. Die SWI behalten sich vor, den darüber hinaus tatsächlich entstandenen Schaden geltend zu machen, wenn dieser die Höhe der Vertragsstrafe übersteigt. Die SWI sind nicht verpflichtet, die Vertragsstrafe zum Zeitpunkt der Erfüllung geltend zu machen. Der Anspruch der SWI auf eine verwirkte Vertragsstrafe erlischt, wenn die Schlusszahlung ohne Vorbehalt geleistet wird.
- 2.4 In Fällen höherer Gewalt und bei Streik, Aussperrung, Betriebsstörung und sonstigen von SWI nicht zu beeinflussenden Ereignissen, sind die SWI berechtigt, die Annahme/Abnahme um die Dauer der Behinderung zu verschieben, ohne dass dem Auftragnehmer hierdurch Ansprüche entstehen.

3. Versand

- 3.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die Bestelldaten anzugeben. Spätestens am Tag des Versands ist den SWI eine Versandanzeige zuzuteilen.

4. Verteilung der Gefahr

- 4.1 Alle Lieferungen erfolgen auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers bis zum Eintreffen bei der Warenannahme bzw. dem Verwendungsort, ist keine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, geht die Gefahr ungeachtet vorheriger Güteprüfungen mit der Übernahme auf die SWI über.
- 4.2 Die bei Lieferung festgestellten offenen Mängel teilen die SWI dem Auftragnehmer spätestens innerhalb 14 Tagen nach Eintreffen an der genannten Empfangsstelle mit. Verdeckte Mängel werden von den SWI spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung mitgeteilt.

5. Ausführung

- 5.1 Der Auftragnehmer hat seine Lieferungen und Leistungen unter eigener Verantwortung nach dem Vertrag auszuführen. Dabei hat er die Handelsbräuche, die anerkannten Regeln der Technik, sowie die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen zu beachten.
- 5.2 Der Auftragnehmer hat den SWI Änderungen in der Art der Zusammensetzung des vereinbarten Materials oder der konstruktiven Ausführung gegenüber bislang den SWI erbrachten gleichartigen Lieferungen oder Leistungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der SWI.
- 5.3 Schriftliche Äußerungen des Auftragnehmers, insbesondere alle Bedienungs- und Wartungsanweisungen, müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Fremdsprachliche schriftliche Äußerungen Dritter (z.B. behördliche Bescheinigungen) sind zusätzlich in deutscher Übersetzung einzureichen.
- 5.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, strikt geheim zu halten und ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferungen und Leistungen zu verwenden; Sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der SWI nicht offengelegt werden. Etwaige Unterteilnehmer sind entsprechend zu verpflichten.
- 5.5 Von den SWI dem Auftragnehmer überlassene Gegenstände aller Art bleiben Eigentum der SWI. Die dürfen ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferungen und Leistungen verwendet werden.
- 5.6 Teillieferungen oder Teilleistungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der SWI.
- 5.7 Die SWI behalten sich vor, Mehrleistungen in Einzelfällen anzunehmen.

6. Preise, Abrechnung, Zahlungsbedingungen

- 6.1 Die in der Bestellung angegebenen Preise sind feste Preise. Die Preise gelten frei Erfüllungsort. Sie enthalten auch die Kosten der Montage und etwaiger zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung notwendiger Nebenleistungen, wie beispielsweise Kosten für Verpackung und Versicherung. Die Kosten für die öffentlich-rechtlich vorgeschriebenen und die vertraglich vereinbarten Güte-, Sicherheits- und Abnahmeprüfungen einschließlich Stellung der hierzu notwendigen Hilfskräfte und Geräte sind mit den Vertragspreisen abgegolten.
- 6.2 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten.
- 6.3 Vom Auftragnehmer gewährte Nachlässe sind abzuziehen. Skonti sind anzugeben. Skontoabzug ist auch zulässig bei Aufrechnung oder Zurückbehaltung wegen Mängeln.
- 6.4 Rechnungen sind unter Angabe der Bestellnummer in 2-facher Ausfertigung einzureichen. Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z.B. Lieferscheine) sind ebenfalls unter Angabe der Bestellnummer in 1-facher Ausfertigung einzureichen.
- 6.5 Rechnungen und Mahnungen des Auftragnehmers können nur bearbeitet werden, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in der Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer und die als Rechnungsempfänger bezeichnete Stelle angeben.
- 6.6 Die Zahlung und Skontofrist läuft ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor vollständiger Lieferung, Durchführung der Leistungen oder Abnahme. Wir leisten Zahlungen innerhalb von 14 Tagen nach diesem Termin mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach dem Termin netto.
- 6.7 Die SWI kommen nur nach Mahnung in Verzug.
- 6.8 Die Bezahlung erfolgt grundsätzlich im Überweisungsverkehr. Als Zeitpunkt der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag, an dem das beauftragte Zahlungsinstitut den Überweisungsauftrag der SWI erhalten hat.
- 6.9 Forderungen des Auftragnehmers aus der Bestellung können nur mit schriftlicher Einwilligung der SWI abgetreten oder Dritten zur Einziehung überlassen werden.

- 6.10 Werden Überzahlungen zurückgefordert, so kann sich der Auftragnehmer nicht auf einen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) berufen.
- 6.11 Der Auftragnehmer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder wegen rechtskräftig festgestellter oder nicht bestrittener Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

7. Gewährleistung

- 7.1 Der Auftragnehmer leistet Gewähr für die Mängelfreiheit der Lieferung oder Leistung, für das Vorhandensein zugesicherter Eigenschaften sowie dafür, dass die Lieferung oder Leistung dem Verwendungszweck, dem neuesten Stand der Technik und den allgemein anerkannten technischen und arbeitsmedizinischen Sicherheitsbestimmungen von Behörden und Fachverbänden entspricht und im Einklang mit den jeweils geltenden Umweltschutzbestimmungen steht.
- 7.2 Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen den SWI ungekürzt zu; unabhängig davon sind die SWI berechtigt, Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen, auch soweit sie bei den SWI anfallen. Ist der Auftragnehmer mit der Beseitigung des Mangels im Verzuge, so können die SWI den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.
- 7.3 Ist für die Gewährleistung keine Verjährungsfrist in der Bestellung genannt, so gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen. Ist eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, beginnt die Gewährleistung mit der Abnahme.
- 7.4 Für Nachbesserungen und Ersatzlieferungen beträgt der Gewährleistungszeitraum 1 Jahr ab Erfüllung der Gewährleistungspflicht, endet jedoch nicht vor Ablauf des für die ursprünglichen Lieferungen oder Leistungen geltenden Gewährleistungszeitraumes.
- 7.5 Die SWI sind berechtigt, Rücktritt und/oder Schadenersatz auch in den Fällen geltend zu machen, in denen die pflichtgemäße Leistung nur unerheblich ist.

8. Haftung bei Ansprüchen Dritter

- 8.1 Der Auftragnehmer haftet dafür, daß durch die Benutzung der Liefergegenstände Patente oder Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- 8.2 Werden die SWI von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die SWI auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.
- 8.3 Die Freistellungspflicht des Auftragnehmers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die den SWI entstehen oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

9. Rücktritt/Kündigung

- 9.1 Wird über das Vermögen des Auftragnehmers ein Antrag auf Eröffnung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens gestellt, teilt dies der Auftragnehmer der SWI unverzüglich mit. Die SWI sind in solchen Fällen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die sonstigen gesetzlichen oder vertraglichen Rechte und Ansprüche der SWI bleiben unberührt.

10. Preisabsprache

- 10.1 Wird nach Auftragserteilung offenbar, dass das zugrundeliegende Angebot nachweislich durch Preisabsprache zustande kam, oder dass der Auftragnehmer in anderer Weise den Wettbewerb eingeschränkt hatte, so hat der Auftragnehmer 5 v. H. der Auftragssumme an die SWI zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.

11. Ersatzteile und Lieferbereitschaft

- 11.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch 10 Jahre nach der letzten Lieferung des Liefergegenstandes zu angemessenen Bedingungen zu liefern.
- 11.2 Stellt der Auftragnehmer nach Ablauf der in Ziffer 11.1 genannten Frist die Lieferung der Ersatzteile oder während dieser Frist die Lieferung des Liefergegenstandes ein, so ist den SWI Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben.

12. Produkthaftung

- 12.1 Der Auftragnehmer stellt die SWI von allen Ansprüchen frei, die an sie gestellt werden, weil durch ihre Lieferungen Personen- oder Sachschaden entstanden ist, wenn dieser Schaden auf einen Fehler des Auftragnehmers in der Konstruktion, Produktion oder auf eine Verletzung seiner Kontroll-, Instruktions- oder Produktbeobachtungspflichten zurückzuführen ist.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 13.1 Erfüllungsort ist die Warenannahme der SWI, der Verwendungsort der Ware oder der Ort der sonstigen Leistung, Gerichtsstand ist Ingolstadt. Wir können den Lieferer jedoch auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

14. Anwendbares Recht

- 14.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 14.2 Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 der Verträge über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.

Stand: 01. Oktober 2005